

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do 8.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi und Fr 8.00-12.00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN:

Sparkasse Mainfranken
BLZ 790 500 00 | Konto 190 000 216
Raiffeisenbank Karlstadt-Gemünden eG
BLZ 790 691 50 | Konto 5 737 800

WWW.MAIN-SPESSART.DE

Gegen Empfangsbekanntnis

HeidelbergCement AG
Homburger Str. 41

97855 Triefenstein-Lengfurt

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
41-177-424-M

Tel. **09353 / 793-133**
Fax **09353 / 793-85133**
E-Mail **Maria.Merklein@Lramsp.de**

Zimmer- Marktplatz 8
Nummer 97753 Karlstadt
133 26.11.2009

**25.02.2008, 11.08.2009 und
01.10.2009**

Ihr Ansprechpartner
Frau Merklein

Persönliche Termine bitte telefonisch absprechen

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Erhöhung der Sekundärbrennstoffrate des Drehrohrofens auf bis zu 100 % der Feuerungs-
wärmeleistung durch die Fa. HeidelbergCement AG, Triefenstein-Lengfurt**

Anlagen:

- 1 Plansatz
- Kostenrechnung
- Empfangsbekanntnis **g. R.**

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung gem. § 16 BImSchG

Die Firma HeidelbergCement AG, Triefenstein-Lengfurt erhält nach Maßgabe der unter Ziff. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur Erhöhung der Sekundärbrennstoffrate des Drehrohrofens auf bis zu 100 % der Feuerungswärmeleistung auf dem Betriebsgelände in Triefenstein-Lengfurt.

1.1 Ausnahmegenehmigung gem. § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV

Die Firma HeidelbergCement AG, Triefenstein-Lengfurt erhält nach Maßgabe der unter Ziff. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine bis 31.12.2012 befristete Ausnahmegenehmigung gem. § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV zur Begrenzung der NO_x-Emissionen auf 250 mg/Nm³ als Tagesmittelwert und von 500 mg/Nm³ als Halbstundenmittelwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid) NO₂.

2. Planunterlagen

3. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

3.1 Weitergeltung bestehender Genehmigungen

Die in den bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Anordnungen enthaltenen Regelungen, betreffend die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementklinker einschließlich ihrer Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, gelten inhaltlich weiter, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind oder sich Abweichungen nicht aus abgeschlossenen Anzeigeverfahren oder unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften ergeben.

3.2 Genehmigungsumfang

Der Anteil der Sekundärbrennstoffe an der Feuerungswärmeleistung (FWL) des Drehrohrofens darf bis zu 100 % der Gesamtfeuerungswärmeleistung betragen.

Die Genehmigung erstreckt sich im Einzelnen auf die folgenden Sekundärbrennstoffe, die jeweils zu den in der Tabelle genannten Maximalanteilen eingesetzt werden dürfen:

Abfallart/-gruppe	Maximale Einsatzmenge je Stunde	Maximaler Anteil an der Gesamtfeuerungs-wärmeleistung in [%]
Altreifen und geschredderte bituminöse Dachbahnenabfälle	5,0 t (Altreifen) 2,0 t (Dachbahnenabfälle)	25
Abfälle aus der Papierindustrie (feintonhaltig)	5 t ¹⁾	6
Tiermehl, blasfähige Kunststoffabfälle und sonstige Kunststoffabfälle (Kunststoffe, Teppichreste etc.)	21,0 t ²⁾	100
Altöl und halogenfreie Lösemittelgemische	8.700 l	40 ³⁾

¹⁾ bezogen auf Trockensubstanz (TS)

²⁾ davon Tiermehl maximal 10,5 t

³⁾ der Anteil an sämtlichen gefährlichen Abfällen (als Sekundärbrennstoffe) an der FWL darf insgesamt maximal 40 % betragen

Bei geringerer als der maximalen Ofenleistung ist die maximal eingesetzte Menge der Sekundärbrennstoffe anteilig im Verhältnis gefahrener FWL/max. zulässiger FWL zu reduzieren.

Die Berechnung der jeweils zulässigen maximalen Sekundärbrennstoff-Mengen in Abhängigkeit des unteren Heizwertes der Sekundärbrennstoffe und der gefahrenen FWL hat automatisiert über einen Wärmeleistungsrechner zu erfolgen.

Bei der automatisierten Berechnung des zulässigen Sekundärbrennstoffanteils ist jeweils der aktuelle untere Heizwert des Brennstoffes (z. B. entsprechend Lieferzertifikat bzw. Eigenanalyse) heranzuziehen.

Die festgelegte Anteilsbegrenzung der Sekundärbrennstoffe ist registrierend zu überwachen (z. B. Schreiber oder Messwertrechner).

3.3 Luftreinhaltung

3.3.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

3.3.1.1 Die SNCR-Anlage ist antragsgemäß zu ertüchtigen, zu optimieren und zu betreiben.

3.3.1.2 Zusätzlich zu den bisher genehmigten Reduktionsmitteln darf in der SNCR-Anlage 40 %ige wässrige Harnstofflösung eingesetzt werden.

3.3.1.3 Die Lagerung und der Einsatz von Reduktionsmitteln hat so zu erfolgen, dass Ausfälle der Anlage durch Frosteinwirkungen ausgeschlossen sind.

3.3.1.4 Die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickstoffoxiden und an Ammoniak in dem gereinigten Abgas der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage durch entsprechende Maßnahmen (z. B. weitergehende Optimierung der SNCR-Anlage) weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Über die getroffenen Maßnahmen bzw. erreichten Verminderungen ist im Rahmen der Jahresberichte zu den Ergebnissen der kontinuierlichen Emissionsmessungen zu berichten.

3.3.1.5 Die SNCR-Anlage muss sorgfältig gewartet und instand gehalten werden. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

3.3.1.6 Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der SNCR-Anlage sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

3.3.1.7 Die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an der SNCR-Anlage sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen und damit zu dokumentieren.

3.3.2 Emissionsgrenzwerte

3.3.2.1 Die Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage ist so zu betreiben, dass in dem gereinigten Abgas (Emissionsquelle Nr. 26)

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Gesamtstaub	10 mg/m ³
b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,	50 mg/m ³
c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,	
- bis zum 31. Dezember 2012	250 mg/m ³
- ab dem 1. Januar 2013	200 mg/m ³
2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a) Gesamtstaub	30 mg/m ³
b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,	100 mg/m ³
c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,	
- bis zum 31. Dezember 2012	500 mg/m ³
- ab dem 1. Januar 2013	400 mg/m ³

Die weiteren unter Ziff. 3.1.4 der Genehmigung vom 20.12.2006 festgelegten, hier nicht genannten Emissionsgrenzwerte bleiben hiervon unberührt und sind nach wie vor gültig.

3.3.2.2 Die Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) nach Ziffer 3.3.2.1 beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 10 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

3.3.2.3 Bei der Auswertung der Messwerte ist zu beachten, dass für Gesamtstaub und Stickstoffoxide die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen darf, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

3.3.3 Messung und Überwachung der Emissionen

3.3.3.1 Kontinuierliche Messungen

In den Jahresberichten über die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen sind jeweils die eingestellten Emissionsgrenzwerte mit anzugeben. Bei Änderungen von Parametrierungen ist jeweils das Datum der vorgenommenen Änderung mit aufzunehmen. Die vorgenommenen Änderungen sind zu begründen.

Nach der wesentlichen Änderung sind die Messeinrichtungen für Gesamtstaub, Stickstoffmonoxid/Stickstoffdioxid, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, durch eine Kalibrierstelle kalibrieren zu lassen.

Bei einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen oder der Messeinrichtungen sowie bei einem Austausch von Messeinrichtungen und im Übrigen jeweils nach Ablauf von drei Jahren ist die Kalibrierung durch die Kalibrierstelle wiederholen zu lassen.

Die Kalibrierung ist gemäß DIN EN 14181 (Ausgabe September 2004) durchzuführen.

Über die Ergebnisse der Kalibrierungen sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 Blatt 2 (Ausgabe April 2002) zu erstellen. Diese Berichte sind vom Betreiber dem Landratsamt Main-Spessart jeweils spätestens zwölf Wochen nach den Kalibrierungen in elektronischer Form (unter Verwendung einer marktgängigen Software) vorzulegen. Außerdem ist der Messwertrechner durch die Kalibrierstelle neu parametrieren zu lassen.

3.3.3.2 Einzelmessungen

3.3.3.2.1

Innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage, d. h. nach dem erstmaligen Betrieb mit einer Sekundärbrennstoffrate von mehr als 80 %, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) im Abgas der Emissionsquelle Nr. 26 durch Messungen (Abnahmemessung) über mindestens einen Tag feststellen zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe, deren Emissionen nicht kontinuierlich registrierend ermittelt werden, nicht überschritten werden.

Die Abnahmemessung kann auch im Rahmen der jährlich wiederkehrend durchzuführenden Messungen erfolgen (siehe Ziffer 3.1.4.3.3.1 des Bescheids vom 29. April 2009 bzw. Ziffer 3.1.6.31 des Bescheids vom 20. Dezember 2006).

Die Messungen sind anschließend - wie bisher - jährlich wiederkehrend an mindestens drei Tagen durch das Messinstitut durchführen zu lassen.

Die jeweils zu messenden Schadstoffe sind:

- a) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
- b) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,
- c) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,
- d) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,
- e) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,

- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,
- f) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
- g) Dioxine und Furane sowie
- h) Benzol.

Zusätzlich sind zu ermitteln:

- i) Abgasvolumenstrom (Betriebs- und Normzustand),
- j) Abgastemperatur,
- k) Volumengehalt an Sauerstoff,
- l) Kohlendioxidgehalt,
- m) Massenkonzentration der Emissionen an Ammoniak,
- n) Rohmehlmenge,
- o) Klinkerleistung,
- p) Brenntemperatur,
- q) Art und Menge der eingesetzten Regelbrennstoffe,
- r) Art und Menge der eingesetzten Sekundärbrennstoffe,
- s) Art und Menge der eingesetzten Sekundärrohstoffe (Gießereialsand, Ofenmehlsubstitut),
- t) Heizwert H_u der eingesetzten Regel-/Sekundärbrennstoffe und
- u) Anteil der eingesetzten Regel-/Sekundärbrennstoffe an der gefahrenen Feuerungswärmeleistung.

3.3.3.2.2

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen des § 13 der 17. BImSchV durchzuführen.
- b) Bei der Messplanung sind die DIN EN 15259 und die VDI 2448 Blatt 1 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen sind nach Möglichkeit bei maximaler Auslastung der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage bzw. bei einem Betriebszustand mit maximaler Emission durchzuführen.

Die zugelassenen Sekundärbrennstoffe sind in einem Anteil einzusetzen, der den jeweils zwischen den Messungen liegenden Betriebszeitraum hinreichend repräsentiert. Insgesamt sollte der Sekundärbrennstoffanteil während der Messungen bei 90 - 100 % der Gesamtfeuerungswärmeleistung liegen.

Die zugelassenen Sekundärrohstoffe sind ebenfalls in einem Anteil einzusetzen, der den jeweils zwischen den Messungen liegenden Betriebszeitraum hinreichend repräsentiert.

Mindestens eine Einzelmessung ist auch im Direktbetrieb durchführen zu lassen.

- d) Es ist vom Betreiber zu veranlassen, dass vom Messinstitut über das Ergebnis der Einzelmessungen ein Messbericht erstellt wird.

Der Messbericht muss dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Dem Messbericht ist eine Kopie der letzten 72 Halbstundenmittelwerte (bis zum Ende der Messreihe) der kontinuierlichen Emissionsmessaufzeichnungen beizulegen. Als weitere Anlagen sind Kopien der Produktionsprotokolle, mit Auflistung der in die Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage jeweils stündlich aufgegebenen Mengen an Regel- und Sekundärbrennstoffen und an Einsatzstoffen einschließlich Ersatzrohstoffen für die vorangegangenen zehn Tage (einschließlich Messtage) anzufügen.

- e) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- f) Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Main-Spessart jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.

3.3.3.2.3 Für die Messungen zur Bestimmung der Massenkonzentrationen der Stoffe nach Ziffer 3.3.3.2.1 Buchst. d) bis f) mit Ausnahme von Benzo(a)pyren beträgt die Probenahmezeit mindestens eine halbe Stunde; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten.

3.3.3.2.4 Für die Messungen zur Bestimmung der Massenkonzentrationen an Dioxinen und Furanen sowie an Benzo(a)pyren beträgt die Probenahmezeit mindestens sechs Stunden; sie soll acht Stunden nicht überschreiten.

3.3.3.2.5 Die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens darf für die im Anhang I der 17. BImSchV genannten polychlorierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane nicht über 0,005 Nanogramm je Kubikmeter Abgas liegen.

3.3.3.2.6 Die Emissionsgrenzwerte für die in Ziffer 3.3.3.2.1 Buchstabe d) bis h) genannten Stoffe gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den über die jeweilige Probenahmezeit zu bildenden Mittelwert gemäß Ziffer 3.1.4.1 der Genehmigung vom 20.12.2006 überschreitet.

Bei der Beurteilung der Messergebnisse für die Emissionen an

- a) gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
 b) gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,

nach Ziff. 3.1.4.1 der Genehmigung vom 20.12.2006 bzw.

- c) organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff,

nach obiger Ziff. 3.3.2.1,

gilt der jeweilige Emissionsgrenzwert als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den jeweils festgelegten Tagesmittelwert nicht überschreitet.

3.3.3.2.7 Die Berichte über die Ergebnisse der Einzelmessungen (Messberichte) sind vom Betreiber dem Landratsamt Main-Spessart in elektronischer Form (unter Verwendung einer marktgängigen Software) jeweils spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen.

3.3.3.2.8 Im Übrigen gelten für die Einzelmessungen die in den rechtskräftigen Bescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung und den Umfang der Analysen für die Sekundärbrennstoffe und die Sekundärrohstoffe.

3.3.4 Störungen des Betriebs

3.3.4.1 Auf Störungen des Betriebs der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage, insbesondere im Bereich der Abgasreinigungseinrichtungen (Elektrofilter und SNCR-Anlage), die zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten führen können, muss das Bedienungspersonal durch optische und akustische Störmeldungen unverzüglich aufmerksam gemacht werden.

Sprechen die Signalanlagen an, sind vom Betreiber unverzüglich Gegenmaßnahmen zu treffen, die Störung zu beheben und die Emissionen durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

3.3.4.2 Fallen Abgasreinigungseinrichtungen (Elektrofilter) aus, ist der Einsatz von Sekundärbrennstoffen unverzüglich einzustellen.

3.3.4.3 Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies dem Landratsamt Main-Spessart unverzüglich mitzuteilen.

Ebenso ist der Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen, von Messeinrichtungen bzw. des Messwertrechners dem Landratsamt Main-Spessart unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldung sind mit dem Landratsamt Main-Spessart abzustimmen.

Es sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.

3.3.4.4 Datum, Zeitdauer und Ursache von Betriebsstörungen und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person abzuzeichnen.

Der Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen, von Messeinrichtungen bzw. des Messwertrechners sind ebenfalls im Betriebstagebuch unter Angabe von Datum, Zeitdauer und Ursache zu dokumentieren und von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person abzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Main-Spessart auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Zusammen mit der jährlichen Vorlage des Jahresberichtes über die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen ist ab dem Berichtsjahr 2009 dem Landratsamt Main-Spessart ein zusammenfassender Jahresbericht über Datum, Zeitdauer und Ursache von Betriebsstörungen und die getroffenen Abhilfemaßnahmen vorzulegen.

3.3.4.5 Für technisch unvermeidbare Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtungen ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Main-Spessart der Zeitraum festzulegen, während dessen von Emissionsbegrenzungen unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden darf. Die Abstimmung hat, unter Berücksichtigung des Jahresberichtes für 2009 (siehe Auflage Ziff. 3.3.4.4) bis zum 30.06.2010 zu erfolgen.

Zur Minimierung dieser Ausfallzeiträume sind für die Verschleißteile der Abgasreinigungseinrichtungen (Elektrofilter und SNCR-Anlage) und deren Mess- und Regeltechnik in ausreichendem Umfang Ersatzteile vorrätig zu halten.

3.3.4.6 Ausfallzeiten der Abgasreinigungseinrichtungen (Elektrofilter und SNCR-Anlage) sind dem Messwertrechner über Statussignale mitzuteilen und in Sonderklassen zu erfassen.

3.3.4.7 Im Messwertrechner sind die Zeiten, in denen die Beschickung der Anlage mit Sekundärbrennstoffen wegen eines Ausfalls oder einer Störung einer Abgasreinigungseinrichtung (Elektrofilter) verriegelt war, zu registrieren und zu speichern.

3.4 Allgemeine Anforderungen

Der erste Einsatz von Sekundärbrennstoffen mit einem Anteil an der Feuerungswärmeleistung (FWL) des Drehrohrofens von mehr als 80 % der Gesamtfeuerungswärmeleistung ist dem Landratsamt Main-Spessart unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Hinweise

4.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 Ziff. 1 Verordnung über das Genehmigungsverfahren).

4.2 Falls das Vorhaben auch dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz (TEHG) unterfällt, sind die Pflichten nach §§ 5 und 6 Abs. 1 TEHG unmittelbar kraft Gesetzes zu erfüllen und nicht Gegenstand dieses Bescheides.

4.3 Den Bediensteten der zuständigen Behörden und Dienststellen ist jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gestatten (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

4.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 BImSchG). Dafür sind geeignete Unterlagen beizufügen.

4.5 Die Genehmigungsbehörde kann weitere Anordnungen treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren geschützt ist (§ 17 BImSchG).

4.6 Die Befugnis der Genehmigungsbehörde, andere oder weitergehende Anforderungen, insbesondere zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu treffen, bleibt unberührt (§ 20 Abs. 1 der 17. BImSchV).

4.7 Die Genehmigung erlischt, wenn

- innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).

4.8 Die mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen gelten auch für den oder die Rechtsnachfolger des Vorhabensträgers.

5. **Kostenentscheidung:**